

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 33

Ausgegeben Oppeln, den 13. August 1909.

1909

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr der Redaktion zuzusenden.

Inhalt: Inhalt der Nummern 47—48 des Reichsgesetzblattes und der Nummern 21—23 der Preussischen Gesammmlung, S. 335; Uebergangsabgabe von dem in die norddeutsche Brauereigemeinschaft aus Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen eingeführten Bier, S. 335; Ausführungsbestimmungen zum Brauereigesetz vom 15. 7. 09, S. 336; Beschlüsse des Bundesrats in Sachen der neuen Reichsfinanz-gesetze pp., S. 336; Ermächtigung im Auslande wohnender Aerzte zur Ausstellung von Zeugnissen über Militärauglichkeit, S. 336; Fortbildungsschulgesetz, S. 336; Ernennung eines Oberpräsidialrats und eines Oberregierungsrats bei dem Oberpräsidium in Breslau, S. 336; Beilegung polizeilicher Befugnisse an den Vorkörper des Nebenzolllamts I in Herby, S. 337; Lotterie der Internationalen Ausstellung für Reise- und Fremdenverkehr Berlin 1911, S. 337; Umgemeindung zwischen Stadt Poslau und Gutsbezirk Schloß Poslau, S. 337; 8 Uhr-Laden-schluß in Stadt Oppeln, S. 337; Durchschnittspreise für Fourage-Vergrätungen im Juli 1909, S. 338; Viehmärkte in Nikolai, S. 338; Aufschlagsprüfungen, S. 338; Gewerbeaufsicht für die zum Steintohlenbergwerk Königin Luise gehörige Sandgräberei bei Reichlebe, S. 339; Verleihungsurkunde für das Steintohlenbergwerk Goldmannsdorf 1, Kreis Neß, S. 339; Ord-nung für die Nachverzeilung und Nachbesteuerung von Tabakblättern und ausländischen Zigarren, S. 339; Winter-Semester der Tierärztlichen Hochschule Hannover, S. 339; Enteignungstermin in Sachen der zur Anlage der Dorfstraße in Elguth-Pabrze, Kreis Gleiwitz, erforderlichen Grundflächen, S. 339; Auflösung von Schleitfischen Rentenbriefen, S. 341; Viehsuchen, S. 341; Personalnachrichten, S. 341; erledigte Schulverstellungen, S. 342. Sonderbeilage: Beschlüsse des Jwanigsten Generalalltagtes der Schlesischen Landschaft im Jahre 1909; Erratabeilage: Markt- und Lodenpreistabelle für Juli 1909.

Reichsgesetzblatt.

729. Die Nummer 47 des Reichsgesetzblattes enthält unter

Nr. 3653 das Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und den Vereinigten Staaten von Amerika, betreffend den gegenseitigen gewer-lichen Rechtsschutz, vom 23. Februar 1909.

730. Die Nummer 48 des Reichsgesetzblattes enthält unter

Nr. 3654 das Gesetz, betreffend die zoll-widrige Verwendung von Gerste, vom 3. August 1909, unter

Nr. 3655 die Bekanntmachung, betreffend Ergänzung und Aenderung der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung, vom 28. Juli 1909, unter

Nr. 3656 die Bekanntmachung, betreffend Aenderung des Militärartaris für Eisenbahnen und der Militär-Transportordnung, vom 28. Juli 1909, und unter

Nr. 3657 die Bekanntmachung, betreffend Vorschriften über Auswandererschiffe, vom 3. August 1909.

Gesetz-Sammlung für die Königlich Preussischen Staaten.

731. Die Nummer 21 der Preussischen Gesetz-sammlung enthält unter

Nr. 10974 das Gesetz, betreffend die Umzugs-kosten der Geistlichen der evangelischen Landes-kirche der älteren Provinzen, vom 10. Juli 1909, und unter

Nr. 10975 den Allerhöchsten Erlaß, betreffend die Uebertragung der gesamten Verwaltung der Berliner Wasserstraßen auf den Polizeipräsidenten in Berlin, vom 18. Juni 1908.

732. Die Nummer 22 der Preussischen Gesetz-sammlung enthält unter

Nr. 10976 das Gesetz, betreffend die Ge-schühren der Medizinalbeamten, vom 14. Juli 1909, und unter

Nr. 10977 die Verordnung, betreffend die Tagegelber und Reisekosten der Medizinalbeamten in gerichtlichen Angelegenheiten, vom 14. Juli 1909.

733. Die Nummer 23 der Preussischen Gesetz-sammlung enthält unter

Nr. 10978 das Gesetz, betreffend die Auf-hebung der Generalkommission für die Provinzen Westpreußen und Posen in Bromberg, vom 24. Juli 1909.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

734. Bekanntmachung. Es wird zur öffent-lichen Kenntnis gebracht, daß der Bundesrat in der Sitzung vom 24. d. Mts. die Uebergangs-

abgabe von dem in die norddeutsche Brausteuer-gemeinschaft aus Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen eingeführten Biere mit Wirkung vom 1. August 1909 ab auf 5 Mark für 1 hl festgesetzt hat.

Berlin, den 30. Juli 1909.

Der Finanzminister.

Zu Ia. 1595.

735. Bekanntmachung. Es wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der Bundesrat in der Sitzung vom 24. d. Mts. Ausführungsbestimmungen zum Brausteuer-gesetze vom 15. Juli d. Js. beschlossen hat. Diese Ausführungsbestimmungen sind im Zentralblatt für das Deutsche Reich Nr. 35 für 1909 Seite 413 ff. abgedruckt.

Berlin, den 30. Juli 1909.

Der Finanzminister.

Im Auftrage.

gez. Köhler.

zu Ia. 1607.

736. Bekanntmachung. Es wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß im Zentralblatt für das deutsche Reich folgende Beschlüsse des Bundesrats bekannt gemacht worden sind.

1. Beschluß vom 15. Juli d. Js., betreffend die am 1. September 1909 in Kraft tretende Weingollordnung (Nr. 30 Seite 333 ff.).

2. Beschluß vom 24. Juli d. Js., betreffend die Kaffee- und Tee-Nachverzollungsordnung für die am 1. August 1909 eintretende Nachverzollung von Kaffee und Tee (Nr. 31 Seite 351 ff.).

3. Beschluß vom 24. Juli d. Js., betreffend die am 1. August 1909 in Kraft tretenden Schaumweinsteuer-Ausführungsbestimmungen und die zu demselben Zeitpunkt Anwendung findende Schaumwein-Nachsteuer-Ordnung (Nr. 32 Seite 365 ff. und 391 ff.).

4. Beschluß vom 26. Juli d. Js., betreffend die am 1. August 1909 in Kraft tretenden Änderungen zu den Ausführungsbestimmungen zum Wechselstempel-gesetze (Nr. 33 Seite 401 ff.).

5. Beschluß vom 24. Juli d. Js., betreffend die durch die neuen Finanz-gesetze und das Weingesez vom 7. April 1909 bedingten Änderungen und Ergänzungen des Warenverzeichnis zum Zolltarif und der Anleitung für die Zollabfertigung (Nr. 34 Seite 407 ff.).

6. Beschluß vom 26. Juli d. Js., betreffend die Ausführungsbestimmungen zu dem am 1. August 1909 in Kraft tretenden Reichs-stempel-gesetze vom 15. Juli 1909 (Nr. 35 Seite 559 ff.).

Berlin, den 31. Juli 1909.

Der Finanzminister.

Im Auftrage.

gez. Köhler.

Zu Ia. 1596.

737. Erteilung der Ermächtigung an im Auslande wohnende Aerzte zur Ausstellung von Zeugnissen über Tauglichkeit militärpflichtiger Deutscher.

An Stelle des Dr. Th. Packmann, welcher seinen Wohnsitz in Buenos Aires und damit seine Tätigkeit als Untersuchungsarzt aufgegeben hat, ist dem praktischen Arzte Dr. Friedrich Wilhelm Dellus in Buenos Aires auf Grund des § 42 Ziffer 2 der Befehrsordnung die Ermächtigung erteilt worden, die im § 42 Ziffer 1a bis c ebenfalls bezeichneten Zeugnisse über die Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen auszustellen, welche ihren dauernden Aufenthalt in Argentinien oder Uruguay haben.

Der praktische Arzt Dr. Heinrich von Aschen in Sao Paulo ist ermächtigt worden, die gleichen Zeugnisse hinsichtlich derjenigen militärpflichtigen Deutschen auszustellen, welche ihren dauernden Aufenthalt in Brasilien haben.

Berlin, den 17. Juni 1909.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: v. Kitzing.

Ia. XXIII. 1720.

738. Vom 7. bis 9. Oktober d. Js. findet in Danzig der dritte Preussische Fortbildungsschul-tag statt.

Die königliche Regierung ermächtigt ich, den Lehrern, welche an den Verhandlungen teilnehmen möchten, auf ein entsprechendes Gesuch den erforderlichen Urlaub zu erteilen, soweit sich dies ohne erhebliche Störung des Unterrichts ermöglichen läßt.

Berlin W. 64, den 27. Juli 1909.

Der Minister der geistlichen,
Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten,
von Trost zu Solz.

II. III. A. Nr. 2195. — III. XVIII. 5112.

Bekanntmachungen des Herrn Ober-Präsidenten.

739. Bekanntmachung. Mittels Allerhöchst vollzogener Bestallungen vom 24. Juli d. Js. sind an Stelle des zum Wirklichen Geheimen Oberfinanzrat und Unterstaatssekretär im Finanzministerium ernannten Oberpräsidialrats, Geheimen Oberregierungsrat Dr. Michaelis der bisherige Oberregierungsrat h:im hiesigen Oberpräsidium Schimmelpfennig zum Oberpräsidialrat und an Stelle des letzteren der bisherige Regierungsrat Tibick zum Oberregierungsrat beim hiesigen Oberpräsidium ernannt worden.

Die Besugnis zur Vertretung des Oberpräsidenten in Fällen der Behinderung steht nach § 9 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 dem Oberpräsidialrat Schimmelpfennig und neben demselben dem Ober-

regierungsrat Ebdik nach Maßgabe der Geschäftsverteilung bei dem hiesigen Oberpräsidium zu.

Ich bringe dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis, daß der Königl. Oberpräsidialrat Schimmelpennig und der Königl. Oberregierungsrat Ebdik ihr Amt am 2. August d. J. übernommen haben.

Breslau, den 5. August 1909.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

Graf von Hedlitz und Trützschler.

O. P. I. C. 1202. — Pr. 2824.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

740. Dem Vorsteher des Nebenzollamts I in Herby, Kollassistenten Pennig, sind zum Zweck der Wahrnehmung der Geschäfte der Paß- und Fremdenpolizei am Grenzübergange Pr. Herby polizeiliche Befugnisse beigelegt worden.

Oppeln, den 31. Juli 1909.

Der Regierungspräsident.

von Schwerin.

Ia. VI. 3475.

741. Der Herr Minister des Innern hat der Leitung der „Internationalen Ausstellung für Reise- und Fremdenverkehr Berlin 1911“ die Erlaubnis erteilt, im Jahre 1911 eine öffentliche Auspielung von Gegenständen, die bei den ausstellenden Firmen anzukaufen sind, zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es sollen 166000 Lose zu je 3 M. ausgegeben werden und in 2 Ziehungen 6541 Gewinne im Gesamtwerte von 175000 M. und zwar in der ersten Ziehung 1619 Gewinne im Werte von 50000 M., in der zweiten 4922 Gewinne im Werte von 125000 M. zur Auspielung gelangen.

Die Ortsbehörden ersuche ich, dafür Sorge zu tragen, daß der Vertrieb der Lose nicht beanstandet wird.

Oppeln, den 31. Juli 1909.

Der Regierungspräsident.

J. B. Jordan.

I. C. VII. Nr. 8041.

742. Der Bezirksauschuß hat mit Zustimmung aller Beteiligten und nach Anhörung des Kreistages des Kreises Rhynik auf Grund des § 2 Ziffer 4 und 6 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 beschlossen:

I. die zum Stadtbezirk Loslau gehörigen Parzellen

1. Nr. 93 Kartenblatt I der Gemarkung Loslau—Radlin in Größe von . . . 8,40 ar
 2. Nr. 242/120 Kartenblatt 3 der Gemarkung Loslau—Radlin in Größe von 22,90 ar
- zusammen 31,30 ar

von dem Stadtbezirk Loslau abzutrennen und mit dem Stadtbezirk Schloß-Loslau zu vereinigen,

II. die zum Stadtbezirk Schloß-Loslau gehörige Parzelle Nr. 310/108 Kartenblatt 1 der Gemarkung Loslau—Radlin, Besitzer Rittergutbesitzer Hirsch in Wilkwa, in Größe von 1 ha 13 ar 75 qm von dem Stadtbezirk Schloß-Loslau abzutrennen und mit dem Stadtbezirk Stadt Loslau zu vereinigen.

Die Bezirksveränderung tritt mit dem 1. Oktober d. J. in Kraft.

Oppeln, den 2. August 1909.

Der Regierungspräsident.

J. B. Regenborn.

Id. XI. 8488.

743. Auf den Antrag von mehr als Zweidrittel der beteiligten Geschäftsinhaber wird gemäß § 139f Abt. 1 der Gewerbeordnung für die Stadt Oppeln nach Anhörung der zuständigen Gemeindebehörde angeordnet, daß die offenen Verkaufsstellen der Altwaren, Galanteriewaren, Blumen-, Buch- und Papierhandlungen, Manufaktur- und Damentonfektions-Geschäfte, Delikatessen-, Drogen-, Farben-, Seifen-, Eisen-, Haus- und Küchengeräte-, Getreide- und Mehl-, Herrenartikel- und Pelzwaren-Handlungen, Herrenkonfektions-Geschäfte und Tuchhandlungen, Kolonialwaren-, Möbelhandlungen und Dekorationsgeschäfte, Musikalien- und Instrumente-Handlungen, Posamentier-, Tapissier- und Damenputz-Geschäfte, Reinigungsanstalten und Färbereien, Schuh- und Leder-, Uhren- und Goldwaren-, Viktualien-, Wäsche-, Weiß- und Wollwaren-, Zigarren-Handlungen, Konfitürengeschäfte, Gummi- und Bandagengeschäfte, Devotionalien-, Bilder-, Porzellan- und Glaswarengeschäfte während des ganzen Jahres an den Wochentagen — jedoch mit Ausnahme sämtlicher Sonnabende und der in die Zeit vom 15. bis zum 24. Dezember j. J. fallenden Werktage — in der Zeit zwischen 8 und 9 Uhr abends geschlossen gehalten werden müssen.

Zu der Zeit, während welcher die Verkaufsstellen geschlossen sein müssen, ist der Verkauf von Waren in diesen Verkaufsstellen geführten Art, sowie das Feilbieten von solchen Waren auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten, ferner ohne vorherige Bestellung von Haus zu Haus im stehenden Gewerbebetriebe, sowie im Gewerbebetriebe im Umherziehen verboten.

Ausnahmen hiervon können von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden.

Die Anordnung tritt am 16. August 1909 in Kraft.

Oppeln, den 3. August 1909.

Der Regierungspräsident.

J. B. Jordan.

I. C. XV. Nr. 7784.

744. Nachweisung
der Durchschnitts der höchsten Tagespreise mit einem Aufschlag von fünf vom Hundert, welche der Vergütung für die seitens der Gemeinden des Regierungsbezirks Oppeln an marschierende Heeresabteilungen verabreichte Forage zugrunde zu legen sind, für den Monat Juli 1909.

(Auf Grund des § 9 Ziffer 3 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (R. G. Bl. 52) und der dazu ergangenen abändernden Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Mai 1887 (R. G. Bl. S. 245)).

Abt. Nr.	Haupt- Markt- orte	Preisbezirk	Für je 100 Kilogramm		
			Hafer	Heu	Stroh
			⌘ ⌘	⌘ ⌘	⌘ ⌘
1	Beuthen O.S.	der Kreise Beuthen, Rattowitz und Zabrze	22 45	10 10	7 93
2	Gosel	des Kreises Gosel	20 75	7 43	6 30
3	Gleiwitz	der Kreise Gleiwitz, Pleß, Rybnik u. Tarnowitz	21 84	10 35	7 88
4	Kreuz- burg	der Kreise Kreuzburg und Rosenberg	20 66	8 40	6 89
5	Leob- schütz	des Kreises Leobschütz	20 33	9 58	5 67
6	Publinitz	des Kreises Publinitz	22 58	10 50	10 50
7	Neiße	der Kreise Neiße, Falkenberg und Grottkau	21 01	8 31	6 30
8	Neustadt O.S.	des Kreises Neustadt	20 54	10 50	6 30
9	Oppeln	des Kreises Oppeln	21 79	10 92	8 66
10	Ratibor	des Kreises Ratibor	22 39	8 75	8 75
11	Groß- Strehlitz	des Kreises Groß-Strehlitz	23 78	10 29	9 45

Oppeln, den 8. August 1909.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Jordan.

I. G. XV. 8365.

745. Bekanntmachung. Die von dem Provinzialrat der Provinz Schlesien für Nikolai genehmigten zwei weiteren Viehmärkte werden für das Jahr 1910 auf den

11. Januar und 26. April

festgesetzt.

Es finden daher vom Jahre 1910 ab jähr-

lich nicht sechs, sondern acht Viehmärkte in Nikolai statt.

Oppeln, den 8. August 1909.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Jordan.

I. G. XV. 8144.

746. Bekanntmachung. Gemäß § 2 des Reglements, betreffend die Bildung der staatlichen Kommissionen zur Abhaltung der Fußbeschlagsprüfungen (Amtsblatt für 1904 S. 353), wird hierdurch bekannt gemacht, daß im III. Quartal 1909 Prüfungen über die Befähigung zur selbständigen Ausübung des Fußbeschlaggerwerbes stattfinden werden:

vor der staatlichen Prüfungskommission:
am Montag, den 27. September d. Js., vormittags 9 Uhr, in der Schmiede von Max Kaufel zu Oppeln, Krakauerstraße;

vor den Innungskommissionen:

a) zu Leobschütz am Freitag, den 24. September, vormittags 11 Uhr, und

b) zu Neiße am Sonnabend, den 25. September, vorm. 11 Uhr.

Die Meldungen zu sämtlichen Prüfungen sind bis spätestens 2 Wochen vor den Prüfungsterminen an den Vorsitzenden der Kommissionen, Herrn Veterinärarzt Bernbach in Oppeln, zu richten.

Den Anträgen sind beizufügen:

1. eine Geburtsurkunde,
2. etwaige Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung,
3. eine Erklärung darüber, daß der Antragsteller sich innerhalb der letzten 6 Monate nicht bereits erfolglos einer Prüfung im Fußbeschlaggerwerb unterworfen hat und, sofern die Prüfung vor der staatlichen Kommission erfolgen soll,
4. ein Zeugnis des Arbeitgebers darüber, daß der Prüfling innerhalb der letzten 3 Monate im Regierungsbezirk Oppeln in Arbeit gestanden hat.

Die Gebühren für die Prüfungen vor der staatlichen Kommission betragen 10 Mark und sind dem Vorsitzenden am Prüfungstage auszuhandigen.

Zur Prüfung vor den Innungen können nur solche Schmiede zugelassen werden, die bei einem zur selbständigen Ausübung des Fußbeschlaggerwerbes berechtigten Mitgliede der Innungen zu Leobschütz oder Neiße entweder als Lehrling ausgebildet oder mindestens 1 Jahr lang in Arbeit gestanden haben. Seit dieser Zeit oder Beschäftigung darf aber nicht mehr als 1 Jahr vergangen sein. Schmiede, die diesen Anforderungen

nicht genügen, können die Prüfung nur vor der staatlichen Kommission in Oppeln ablegen.

Oppeln, den 6. August 1909.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Jordan.

If. XII. XV. 7180.

747. Bekanntmachung. Auf Grund des § 139 b der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich (R. G. Bl. 1900 Seite 871) hat der Herr Minister für Handel und Gewerbe durch Erlaß vom 12. Juni 1909 — J. Nr. I. 11 288/08; III. 10 242/08 — die Befugnisse und Obliegenheiten des Gewerbeaufsichtsbeamten für die zu dem königlichen Steinkohlenbergwerk Königin Luise gehörige Sandgräberei bei Preßlebie dem königlichen Revierbeamten des Bergreviers Süd-Gleiwitz zu Gleiwitz übertragen.

Oppeln, den 7. August Breslau, den 30. Juli 1909.

Der Regierungspräsident. Königl. Oberbergamt.

In Vertretung.

In Vertretung.

Jordan.

Riemann.

I G. XX. 7869.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

748. Bekanntmachung
der Verleihungsurkunde für das Steinkohlen-
Bergwerk „Goldmannsdorf 1“ bei Ober-Gold-
mannsdorf, Kreis Pleß.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 29. Juli 1898 präsen-
tierten Mutung wird dem königlich Preussischen
Staate (Bergfiskus) unter dem Namen

„Goldmannsdorf 1“

das Bergwerkseigentum in dem Felde, welches
auf dem heute von uns beglaubigten Situations-
risse mit den Buchstaben a, b, c, d, e, f, g, h, i,
k, l, m, n, o, p bezeichnet ist, einen Flächeninhalt
von 2 189 000 (Zwei Millionen einhundertneun-
undachtzigtausend) Quadratmetern hat und in den
Gemeinden Ober-, Schloß- und Nieder-Goldmanns-
dorf, Golassowitz und Pniowek, im Kreise Pleß,
Regierungsbezirk Oppeln, Oberbergamtsbezirk
Breslau, liegt, zur Gewinnung der in dem Felde
vorkommenden

751. Enteignung von Grundeigentum. Zur Feststellung der Entschädigung für das zur An-
lage der Dorfsiraße in Ellguth-Jabrze, Kreis Ost-Gleiwitz, zu enteignende, in der Gemeinde Ellguth-
Jabrze belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf

Freitag, den 20. August 1909, vormittags 10 Uhr,

in Ellguth-Jabrze (Versammlungspunkt: Wohnung des Herrn Gemeindevorstehers in Ellguth-Jabrze)
anberaumt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum
vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung
oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Steinkohle

hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Breslau, den 17. Juli 1909.

(Großes Siegel.)

Königliches Oberbergamt.

In Vertretung.

geg. Riemann.

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter
Verweisung auf die §§ 35, 36 und 37 des All-
gemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-
sammlung 1865, Seite 705) zur öffentlichen
Kenntnis gebracht.

Binnen drei Monaten vom Ablaufe des
Tages, an welchem das diese Bekanntmachung
enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, ist
die Einsicht des Situationsrisse bei dem König-
lichen Revierbeamten des Bergreviers Süd-
Kattowitz zu Kattowitz OS. (Bergrevierbüro) an
einem Jeden gestattet.

Breslau, den 17. Juli 1909.

Königliches Oberbergamt.

In Vertretung.

Riemann.

749. Bekanntmachung. Die vom Herrn
Reichskanzler auf Grund der Ermächtigung in
§ 57 Ziffern 1 und 4 Absatz 3 des Tabaksteuer-
gesetzes vom 15. Juli 1909 (Reichsgesetzblatt S.
793) erlassene „Ordnung für die Nachverjollung
und Nachversteuerung von Tabakblättern und
ausländischen Zigarren“ gelangt in der Nummer
41 des Zentralblatts für das Deutsche Reich zur
Veröffentlichung

Breslau, den 7. August 1909.

Oberzolldirektion.

J. B. Kannenberg.

B. Nr. 254.

750. Bekanntmachung.
Königliche Tierärztliche Hochschule
Hannover.

Das Winter-Semester 1909/1910 beginnt
am 15. Oktober 1909.

Nähere Auskunft erteilt auf Anfrage unter
Zusendung des Programms und Vorlesungs-Ver-
zeichnisses

die Direktion.

Fb. Nr.	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks			Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch			Wirt- schaftsart und Lage	Größe der zu enteignen- den oder dauernd zu beschränkenden Grundfläche		
	Gemarkung (Gemeinde)	Ständel. (Flur)	Parzelle		von	Band	Blatt		ha	ar	qm
1	Ellguth- Zabrze	1	zu 983/239 2c	Gabriel, Wilhelm, Pri- vatier in Gleiwitz, Gebulla, Marie, verehe- lichte Häusler Johann Gebulla III, geborene Gich, in Schönwald, Dton, Thomas, Former- meister in Gleiwitz, Grunwald'sche Erben und zwar: 1. verwitwete Gutsbe- sitzer Pauline Grun- wald, geb. Rind- fleisch, zu Ellguth- Zabrze, 2. Landwirt Oskar Grunwald zu Ell- guth-Zabrze, 3. Privatier Hugo Grun- wald zu Goczalko- witz, 4. unverehelichte Anna Grunwald zu Ell- guth-Zabrze, 5. verwitwete Frau Re- visor Clotilde Dru- sche, geb. Grunwald, zu Breslau, 6. Frau Kassenrendant Clara Rosinski, geb. Grunwald zu Ver- bach bei Osterode im Harz, 7. Frau Seifenfabrikant Martha Kulrich, geb. Grunwald, zu Gleiwitz.	Ellguth- Zabrze	II	51	Dorfstraße	—	3	76
2	dto.	1	dto.		dto.	III	115	dto.	—	1	54
3	dto.	1	dto.		dto.,	IV	125	dto.	—	1	63
4	dto.	1	zu 991/237 2c. zu 983/239 2c.		dto.	II	48	Graben	—	—	23
					dto.	"	—	Beg	—	2	90
									3	13	
5	dto.	1	zu 983/239 2c	Koplecki, Florentine, Formerfrau, geborene Kirschniol, zu Ell- guth-Zabrze,	dto.	V	158	Dorfstraße	—	—	46
6	dto.	1	dto.	Gzich, Johann, Halb- bauer zu Schönwald.	dto.	V	157	dto.	—	1	69

Oppeln, den 8. August 1909.

Der Enteignungskommissar.

P i e g g a,

Regierungsbassessor.

752. Auslosung von Schlesiſchen Rentenbriefen.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß am

Donnerstag, den 19. August d. Js.,
vormittags 9^{1/2} Uhr,

in unserm Geschäftsbüro, Albrechtsstraße 32 hierſelbſt, Termin zur Auslosung von 3^{1/2}% Rentenbriefen anſteht.

Breslau, den 7. August 1909.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

753. Viehſteuern.

Erloſchen.

Schweineſteuer. Kreis Beuthen OS.: unter dem Schwarzviehbeſtande des Dominalarbeiters Franz Gaida zu Deutsch-Pietkar, unter dem Schwarzviehbeſtande des Bergmanns Karl Plonta in Schomberg; Kreis Jägrze: Schweinebeſtand der Witwe Marie Sopora in Ruda-Carlſcolonie.

754. Personalnachrichten

der königlichen Regierung zu Oppeln.

Verliehen:

der Kgl. Kronenorden 4. Klasse dem Hegemeiſter Julius Gemeinhardt zu Roglo, im Kreiſe Neuſtadt OS.;

das Allgemeine Ehrenzeichen dem Portier Sebaſtian Stodzig in Lipine, Kreis Beuthen OS., dem Maſchinenwärter Joſef Mat in Lipine, Kreis Beuthen OS., dem früheren Walzmeiſter Joſef Pyka in Königshütte OS., dem Hüttenſchürer Peter Dylla und dem Zinkmeiſter Fritz Hatlap in Lipine, Kreis Beuthen OS., dem penſ. Oberpoſtſchaffner Joſeph Bialas zu Pleß, dem penſ. Zollauſeher Joſeph Nimczyk zu Groß-Peterwitz, Kreis Ratibor, dem Gendarmerie-Wachtmeiſter Schmolke I in Reinersdorf, Kreis Kreuzburg OS.

Verliehen: der Charakter als Baurat mit dem perſönlichen Range der Räte IV. Klasse dem Waſſerbauinſpektor Trieloff in Gleiwitz.

Berſetzt: Reg.-Rat Sommer in Aurich und Baurat Rambeau in Danzig an die Regierung Oppeln, Kgl. Förſter Holzbrecher in Schwarzwaſſer auf die Förſterſtelle in Gräfenort. Ernann, berufen, beſtätigt, endgültig angeſtellt im Volkſchuldienſte.

Lehrer: Joſef Liebr aus Sohra in Katto-
witz, Alois Mühlſteff in Schoffiſchütz, Kreis
Roſenberg OS., Joſef Grabowſki in Ditmuth,
Kreis Gr.-Streibliß, Paul Koppa aus Pallowitz,
Kreis Rybnik, in Birkenhain, Kreis Beuthen OS.
(1. 10. 09), Karl Canger in Roſowage, Kreis
Gr.-Streibliß, Julius Michalke in Groß-Stein,
Kreis Gr.-Streibliß, Alois Raſchke aus Alben-

dorf, Kreis Landeſhut, in Biſmarckhütte, Kreis
Beuthen OS., Franz Böllak aus Biſkupitz,
Kreis Jägrze, in Czarnowanz, Kreis Oppeln,
Robert Streibel in Arnoldsdorf, Kreis Neiſſe,
Karl Spakowſky in Schillersdorf, Kreis Ra-
tibor, Walter Bartelt in Peterſhofen, Kreis
Ratibor.

755. Verliehen:

der Adler der Inhaber des Königl. Hauſordens
von Hohenzollern dem Lehrer a. D. Robert
Amft zu Ziegenhals, Kreis Neiſſe;

das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens dem
Fußgendarmerie-Wachtmeiſter Kling in Sohra
OS., Kreis Rybnik;

das Allgemeine Ehrenzeichen dem Muſterſchläger
Florian Sauer in Neuſtadt OS., dem Ober-
krankwärter am Knappſchaftlazarett in Neu-
heiduk Joſeph Wosny.

Verliehen: der Charakter als Medizinalrat
dem Kreisarzt Dr. Paul Wezerek in Zarno-
witz, der Charakter als Geheimer Medizinalrat
den Kreisärzten Dr. Roſher in Falkenberg OS.
und Dr. Bröll in Pleß.

Ernann: Regierungsrat Sommer zum
Vorſitzenden des für den Regierungsbezirk Oppeln
gebildeten Steuerausſchuffes der Gewerbesteuer-
Klaſſe I.

Berſetzt: Regierungs- und Medizinalrat Dr.
Flatten als Kreisarzt nach Berlin vom 16. 8.
09 ab und Regierungs- und Medizinalrat Dr.
Krohne in Stade vom gleichen Zeitpunkt ab
an die Regierung in Oppeln, Regierungs-Bureau-
diätar Hillinger in Grottkau an das Land-
ratsamt Jägrze.

Benſioniert: Hegemeiſter Höhne in Gräfen-
ort vom 1. Oktober 1909 ab.

Bereidigt: Kataſterlandmeſſer Schieb in
Rybnik.

Beſtätigt: die Wahl des Kaufmanns Paul
Fryyrembel in Biſſchen als unbeſoldeter Rat-
mann für eine mit dem 21. Februar 1912 ab-
ſchließende Amtsdauer, die Wahl des Kaufmanns
Julius Tyrantia in Sohra als unbeſoldeter
Ratmann für eine mit dem 31. 12. 1911 ab-
ſchließende Amtsdauer, die Wahl des praktiſchen
Arztes Dr. Karl Pientka in Loſlau als un-
beſoldeter Ratmann für eine mit dem 30. Septem-
ber 1914 abſchließende Amtsdauer.

Ernann, berufen, beſtätigt, endgültig angeſtellt
im Volkſchuldienſte.

Lehrer: Joſeph Strachotta in Ludgerſ-
tal, Kreis Ratibor, Paul Minus in Stanowitz,
Kreis Rybnik, Wilhelm Konjel aus Thurze,
Kreis Ratibor, in Pniowitz, Kreis Zarnowitz,
Franz Jurcionowſki aus Pniowitz, Kreis
Zarnowitz, in Weik, Kreis Rybnik, Richard
Nowak in Alt-Roſenberg, Kreis Roſenberg,
Joſef Klantka in Benſchau, Kreis Ratibor,

Friedrich Niedel aus Barlow, Kreis Lublin, in Tiefensee, Kreis Grottau, Karl Kratschke in Buslawitz, Kreis Ratibor, Karl Kratsky aus Pawonlau, Kreis Lublin, in Hohenlinde, Kreis Beuthen OS., Julius Müller aus Michalowitz in Siemianowitz, Kreis Rattowitz, Franz Wunschl aus Mikulschütz, Kreis Tarnowitz, in Zabierzau, Kreis Neustadt OS.

Lehrerin: Elisabeth Bergmann in Zembowitz, Kreis Rosenberg.

Lehrer Richard Barnert in Loslau, Kreis Rybnik, ist mit dem 15. 9. 09 aus dem Schuldienst des Regierungsbezirks Oppeln entlassen worden, um eine Lehrerstelle an der deutschen Schule in Barcelona zu übernehmen.

Bom Provinzial-Schulkollegium.

Bestätigt: die Wahl der Lehrerin Friederike Belger aus Berlin zur Lehrerin und der Handarbeits- und Turnlehrerin Hedwig Rittner in Königshütte zur technischen Lehrerin an der höheren Mädchenschule — Geilkenschule — in Königshütte vom 1. April d. Jz. ab nachträglich.

756. Personalveränderungen

im Ober-Postdirektionsbezirk Oppeln.

Ernannt: Zum Postrat der Ober-Postinspektor Dr. jur. Leutke in Oppeln, zum Ober-Post-Praktikanten der Postpraktikant Reinicke in Myslowitz.

Uebertragen: die Vorsteherstelle des Postamts I in Saarlouis dem Ober-Postinspektor Grosse aus Oppeln.

Versezt: der Ober-Postinspektor Bährens von Kiel nach Oppeln, der Ober-Postassistent Robert Klose von Königshütte (Oberschl.) nach Breslau und der Postassistent Schiller von Königshütte (Oberschl.) nach Saarau (Kreis Schweidnitz).

Gestorben: der Ober-Postassistent Adler in Beuthen (Oberschl.).

Oppeln, 2. August 1909.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
Friedenhausen.

757. Personalveränderungen

im Bezirke des Oberlandesgerichts Breslau.

Referendare. Ernannt: Pirschfeld, Kaiser, Geide, Brückner, von Klinkowström, Haase, Sendler, Scholtissef, Ansförge, Endlich.

Ausgeschieden: Grünig, Rablauer behufs Uebertritts in den Hamburgischen Justizdienst; Wehrmeister, Moes behufs Uebertritts zur allgemeinen Staatsverwaltung.

Gestorben: Grentlich.

Mittlere Beamte. Ernannt: der Gerichtsvollzieher Fr. A. Wende in Guttentag zum Gerichtsvollzieher daselbst. **Versezt:** der Amtsgerichtssekretär Scheich von Braunsitz nach Strzelen.

Pensioniert: die Amtsgerichtssekretäre Rechnungsrat Scholz und Kofschyl in Neustadt OS., sowie der Obersekretär, Rechnungsrat Graehl bei dem Landgericht in Glatz.

Unterbeamte. Ernannt: der ständige Hilfsgerichtsdiener Fligge in Marklissa zum Gerichtsdienner in Friebland (Bez. Oppeln).

Der Oberlandesgerichtspräsident.

758. Personal-Veränderungen

im Bezirke des Oberlandesgerichts Breslau.

Referendare. Ernannt: Schäffer, Gielnik, Epstein, Jungels, Austerlik, Nathansohn, Eichmann, Anschütz, Richter, Perls, Helde, Luke, Lukaschek, Bobisch, Ellason, Fungler, Groebe, Rosenberg.

Uebernommen: Dalen aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Raumburg.

Ausgeschieden: Görtler.

Mittlere Beamte. Gestorben: Gerichtskassenrendont, Rechnungsrat Köhmer in Liegnitz und Amtsgerichtssekretär Schmidt in Glogau.

Unterbeamte. Versezt: der Gefangenaufseher Tritsch von Liegnitz nach Neumarkt i./Schl.

Der Oberlandesgerichtspräsident.

759. Personal Veränderungen

im Bezirk der Oberstaatsanwaltschaft zu Breslau.

Amtsanwälte.

Widerrieflich ernannt:

1. der Badefontrollleur Häusler in Reinerz an Stelle des Bürgermeisters Dr. Dieninghoff zum Amtsanwalt bei dem Amtsgericht in Reinerz für sämtliche durch die Gesetze dem Amtsanwalt übertragenen Geschäfte.
2. der Stadthauptkassenrendant Badora in Reinerz an Stelle des Badefontrollleure Häusler zum Vertreter des Amtsanwalts bei dem Amtsgericht in Reinerz.

Unterbeamte.

Versezt:

1. der Gefangenaufseher Kasparek zu Neumarkt an das Gerichtsgefängnis in Dels,
2. der Gefangenaufseher Kofschyl zu Brieg an das Gerichtsgefängnis in Liegnitz.

Gestorben:

der Gerichtsdienner Slotty bei der Staatsanwaltschaft in Brieg.

Erledigte Schullehrerstellen.

760. Erste Lehrerstelle bei der zweiklassigen katholischen Schule in Luboschütz bei Oppeln; zu besetzen am 1. November 1909.

Dienstentkommen regelt sich nach dem Besoldungsgefeze vom 26. Mai 1909. Dienstwohnung für verheirateten Lehrer.

Königliche Regierung in Oppeln,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Sonder-Beilage

zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Nr. 33.

Ausgegeben Oppeln, den 13. August 1909.

1909.

728. Auf den Bericht vom 12. Juni d. Js. will Ich die von dem 20. Generallandtage der Schlesischen Landschaft im Jahre 1909 gefassten Beschlüsse mit Ausschluß derer zu B. III. Nr. 21 und 24, B. IV. Nr. 29, B. I. Nr. 9 und 10, sowie B. II. Nr. 13 in der aus der zurückfolgenden Anlage sich ergebenden Fassung hiermit landesherrlich genehmigen.

An Bord W. V. „Hofenzollern“, Kaiser
Wilhelm Kanal, den 23. Juni 1909.

gez. **Wilhelm R.**

geez. von Arnim

(zugleich für den Justizminister).

An den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und den Justizminister.

Beschlüsse

des

Zwanzigsten Generallandtages der Schlesischen Landschaft im Jahre 1909.

A.

Nr. 1. Bewilligung barer Zuschußdarlehen zur Herstellung von Arbeiterwohnungen auf bespandbrieften Grundstücken und Vertrag mit der Landesversicherungsanstalt Schlessen.

Zu Beschluß Nr. 17 und 28 des Generallandtages von 1901; Teil II Kapitel 2, § 22, Teil III Kapitel 8 § 1 ff. Landschafts-Reglement.

1. Die Schlesische Landschaft ist befugt, den Eigentümern bespandbriefter, inorporierter und nicht inorporierter Grundstücke zum Zwecke der Herstellung von Arbeiterwohnungen, wenn eine solche nach dem Ermessen des Landschaftskollegiums oder der Zwischendeputation wirtschaftlich vorteilhaft ist und eine dauernde Verbesserung des Gutes gewährleistet, tilgungspflichtige Darlehen in barem Gelde zu gewähren, die zusammen den Betrag von drei Millionen Mark nicht überschreiten dürfen.

2. Der Betrag solcher Darlehen richtet sich nach der Höhe und dem Zinsfuße des auf dem Gute haftenden Pfsandbriefdarlehens mit der Maßgabe, daß er bei einem vierprozentigen Pfsandbriefdarlehen 10%, bei einem minderprozentigen 15%, des Pfsandbriefdarlehens nicht überschreiten darf und die zu seiner Verzinsung und Tilgung erforderlichen Jahresleistungen einschließlich der Zinsen, Tilgungsfondsbeiträge und Nebenleistungen des Pfsandbriefdarlehens durch eine Jahresleistung von höchstens 5% des letzteren gedeckt sein müssen.

3. Das Darlehen wird als Zuschußdarlehen zu dem haftenden oder gleichzeitig zu bewilligten Pfsandbriefdarlehen auf Antrag der zuständigen Fürstentumslandschaft nach Zustimmung des Landschaftskollegiums oder der Zwischendeputation von der Generallandschaftsdirektion in Betrag und Bedingungen festgesetzt und ganz oder in Teilbeträgen ausbezahlt.

4. Das Zuschußdarlehen ist mit 3% des ursprünglichen Betrages jährlich zu verzinsen und mit mindestens 2% jährlich unter Zutritt der durch die fortschreitende Tilgung ersparten Zinsen zu tilgen. Die übernommenen Jahreszahlungen sind zugleich mit den Zinsen des Pfsandbriefdarlehens an Johanni und Weihnachten zu entrichten.

Für die Beitreibung rückständiger Zahlungen genießt die Landschaft dieselben Vorrechte, wie sie ihr bezüglich der Rückstände an Zinsen, Tilgungsfondsbeiträgen und Nebenleistungen des Pfsandbriefdarlehens eingeräumt sind.

5. Zur Tilgung des Zuschußdarlehens werden außer den dafür zu entrichtenden Tilgungsraten die laufenden Tilgungsfondsbeiträge des Pfsandbriefdarlehens verwendet. Der Tilgungsfonds des letzteren wird bis zur Rückzahlung des Zuschußdarlehens gegen anderweitige Verfügungen des Gutsbesitzers gesperrt und haftet der Landschaft für Ausfälle auch bei dem Zuschußdarlehen.

6. Die Kontrolle über die Verwendung des Darlehens und die bestimmungsmäßige Benutzung und Unterhaltung der Arbeiterwohnungen wird von der zuständigen Fürstentumslandschaft ausgeübt. Verwendet der Gutsbesitzer das Darlehen zu anderen Zwecken oder erfüllt er sonst die Bedingungen der Bewilligung nicht, so kann ihm das Zuschuß- und das Pfsandbriefdarlehen ganz oder teilweise mit sechsmonatlicher Frist zur Rückzahlung gekündigt werden. In einem solchen Falle ist der Schuldner verpflichtet, jede Abzahlung sich in erster Linie auf das Zuschußdarlehen anrechnen zu lassen. Die Kosten der von der Fürstentumslandschaft angeordneten örtlichen Feststellungen trägt der Gutsbesitzer.

7. Der Eigentümer darf die Pfsandbriefhypothek nicht vor Ablauf von 20 Jahren seit Eintragung dieser Beschränkung zur Rückzahlung kündigen. Eine frühere Kündigung ist nur zulässig, wenn gleichzeitig mit der Rückzahlung der Pfsandbriefhypothek nebst Zinsen auch der noch

nicht getilgte Betrag des baren Zuschußdarlehens nebst Zinsen bis zum Zahlungstage zurückgezahlt wird.

8. Der Darlehensschuldner hat die von der Generallandschaftsdirektion festgesetzten Verpflichtungen an Zinsen, Tilgungsraten und Rückzahlungsbedingungen zu übernehmen und die übernommenen Leistungen durch Eintragung einer Erhöhung der für das Pfandbriefdarlehen zu zahlenden Zinsen bis auf 5% im Grundbuche sicher zu stellen.

9. Ausfälle trägt der Eigentümliche Fonds derjenigen Fürstentumslandschaft, in deren Bezirk das beliehene Gut liegt, insofern sie nicht aus den Zinsüberschüssen der bei der Generallandschaftsdirektion verwalteten Ablösungsfonds der Altlandschaftlichen Pfandbriefe und der Pfandbriefe lit. A gedeckt werden können.

10. Zur Beschaffung der baren Mittel für Gewährung dieser Zuschußdarlehen wird die Generallandschaftsdirektion ermächtigt, zu Lasten und namens der gesamten Landschaft bei der Landesversicherungsanstalt Schlesiens in Höhe des Bedürfnisses verzinsliche Darlehen bis zum Gesamtbetrag von drei Millionen Mark zu entnehmen mit der Maßgabe, daß zunächst nur die Entnahme von Darlehen bis zur Höhe von einer Million Mark erfolgt und es zur Entnahme weiterer Beträge der Genehmigung des Engeren Ausschusses der Schlesienschen Landschaft bedarf.

11. Die Rückzahlung dieser Darlehen an die Landesversicherungsanstalt erfolgt durch Verwendung der dafür von den Schuldnern zu entrichtenden Tilgungsraten unter Zutritt der durch die fortschreitende Tilgung ersparten Zinsen und der laufenden Tilgungsfondsbeiträge des Pfandbriefsdarlehen's.

B. L. Organische Bestimmungen.

2. Vertretung verhandelter Landesältester bei Ausschreibung und Abhaltung des Kreistages.

Zu Teil II Kapitel 4 B § 5 Landfch.-Regl.

Durch Systembeschuß kann der Landschaftsdirektor allgemein ermächtigt werden, bei eintretender Behinderung sämtlicher Landesältesten eines Kreises die Ausschreibung des Kreistages und die Führung des Vorsitzes und des Protokolls dabei einem Landesältesten eines anderen Kreises des Systems zu übertragen. In diesem Falle bezieht der Vertreter Tagegelder und Reisekosten nach Maßgabe der landschaftlichen Gebührenordnung A § 3.

3. Vorbedingungen für die Wahl zum Landschaftshyndikus.

Zu Teil II Kapitel 4 A § 48 Landfch.-Regl., Nr. 44 der deklaratorischen Bestimmungen von 1824.

Nr. 44 der deklaratorischen Bestimmungen von 1824

„Kein Mitglied eines Justizkollegii darf Syndikus bei der Landschaft sein, insofern zu dieser Landschaft gehörige Güter im Gerichtsbezirk desselben liegen“ wird aufgehoben.

4. Erhöhung der Verfügungsfonds.

Zu Beschluß V a des Generallandtages von 1846, Nr. 6 des Generallandtages von 1888.

Die in Nr. 6 der Generallandtagsbeschlüsse von 1888 bestimmten Verfügungsfonds werden um ein Drittel ihres bisherigen Betrages mit der Maßgabe erhöht, daß der Verfügungsfonds nicht zu regelmäßigen Zuwendungen an die Beamten benutzt werden darf. Der Verfügungsfonds ist übertragbar.

5. Fürsorge für Hinterbliebene landschaftlicher Beamten.

Zu Beschluß A Nr. III des Generallandtages von 1868, V b Nr. 11 des Generallandtages von 1846, zur Fürsorgeordnung vom 26. August 1889/26. September 1899.

1. In dem Generallandtagsbeschuß A Nr. III von 1868 werden in Zeile 5 und 6 die Worte „den gedachten Hinterbliebenen“ durch die Worte „der Witwe und den ehelichen oder legitimirten Nachkommen“ ersetzt.

2. Der gedachte Generallandtagsbeschuß erhält folgenden Zusatz:

„Die Zahlung kann auf Verfügung der zuständigen landschaftlichen Behörde auch dann stattfinden, wenn der Verstorbene Verwandte der aufsteigenden Linie, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er ganz oder überwiegend gewesen ist, in Bedürftigkeit hinterläßt, oder wenn und soweit der Nachloß nicht ausreicht um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken“.

3. In dem Generallandtagsbeschuß V b Nr. 11 von 1846 werden in Zeile 2 die Worte „die Hinterbliebenen“ durch die Worte: „die Witwe und eheliche oder legitimierte Nachkommen“ ersetzt.

4. Der gedachte Generallandtagsbeschuß erhält ferner folgenden Zusatz:

„Die Zahlung kann auf Verfügung der zuständigen landschaftlichen Behörde auch dann stattfinden, wenn der Verstorbene Verwandte der aufsteigenden Linie, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er ganz oder überwiegend gewesen ist, in Bedürftigkeit hinterläßt, oder wenn und soweit der Nachloß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken“.

5. In der Fürsorgeordnung, betreffend die Witwen und Waisen von Beamten der Schlesischen Landschaft vom 26. August 1889/26. September 1899 werden

- in § 1 die Worte „durch nachgefolgte Ehe“ gestrichen,
- der § 2 Absatz 2 durch folgende Fassung ersetzt:

„Das Wittwengeld soll jedoch, vorbehaltlich der 4 verordneten Beschränkung mindestens 300 Mark betragen und 3500 Mark nicht übersteigen.“

- in § 9 die Worte „des letzten Monats“ gestrichen.

6. Die Aenderung des § 2 Absatz 2 der Fürsorgeordnung erhält rückwirkende Kraft auf alle, seit dem 1. April 1908 eingetretenen, dem § 1 entsprechenden Fälle.

6. Zuständigkeit der Zwischendeputation.

A. Zu § 55 der Geschäftsordnung von 1846:

„Der Beruf der Zwischendeputation besteht in der Verwaltung und Erledigung solcher, zwischen den Fürstentumstagen erwachsender Geschäftsangelegenheiten, welche grundsätzlich zur Zuständigkeit des Kollegiums gehören, aber, weil sie einer Beschleunigung bedürfen, bis zum nächsten Fürstentumstage nicht zurückgelegt werden können. In dieser Voraussetzung fallen der Zwischendeputation anheim:

- die Festsetzung aufgenommenen Gutstoxen und die Bewilligung des landschaftlichen Kredites,
- die Beschlussnahme über die Belassung oder Einziehung des aus irgend einer Veranlassung in Frage gestellten Kredites, insbesondere auch
 - die Prüfung von Pachtverträgen,
 - die Prüfung von Rezesen über Auseinandersetzungen, Gemeinheitsteilungen, Ablösungen,
 - die Erteilung von Unschädlichkeitszeugnissen,
 - die Pfandentlassung der durch andere als die erwähnten Rechtsgeschäfte veräußerten Teilstücke,
- die Ermittlung und Bekundung der Kreis- und Systembeschlüsse in Wahlangelegenheiten,
- die Unfertigung und Erneuerung altlandschaftlicher Pfandbriefe,
- bei zwangsverwalteten Gütern die Bewilligung von Vorschüssen, wenn solche außer zu den laufenden Wirtschaftsbedürfnissen und -Ausgaben und zur Berichtigung der Pfandbriefzinsen zu anderen Zwecken nötig werden, und die Prüfung und Abnahme der Wirtschaftsrechnungen.“

B. Zu § 56 der Geschäftsordnung von 1846.

Der § 56 der Geschäftsordnung von 1846 erhält folgenden Zusatz:

„unter obiger Voraussetzung auch, wenn es sich um die Pfandentlassung aus Teilstücken und die Freigabe von Kaufgeldern und von Brandentschädigungen handelt, selbständig zu entscheiden. Die so getroffene Entscheidung ist dem nächsten Fürstentumstage oder der nächsten Zwischendeputation zur Kenntnisnahme vorzulegen.“

7. Landschaftliches Kassenwesen.

Zu Beschluß IV des Generallandtages von 1846.

In dem Generallandtagsbeschluß IV lit. c Nr. 6 Absatz 1 von 1846 werden hinter den Worten „Kontrollbuch der Einnahme“ die Worte „und Ausgabe“ und hinter den folgenden Worten „alle Einnahmen“ die Worte „und Ausgaben“ eingefügt.

8. Landschaftliches Depositalwesen.

Zu Beschluß XV a b des Generallandtages von 1846, B IV Nr. 6 b von 1871.

1. Der § 13 des Generallandtagsbeschlusses XV von 1846 erhält zu a folgende Fassung:

„Die ordentliche Revision durch eine Deputation des Kollegiums, welche mit der Revision der Rechnungen verbunden wird (§ 12), bezweckt die Prüfung, ob der rechnungsmäßige Depositalbestand auch wirklich vorhanden sei und vorchriftsmäßig verwahrt werde. Es werden daher unter Hinzuziehung der Depositarier die Depositalbestände von den Revisoren eröffnet, die darin befindlichen Bestände durch Vornahme zahlreicher Stichproben und vollständige Durchlegung einzelner, auch größerer, Massen eingesehen und das vorhandene Metall- und Papiergeld nachgezählt oder nachgewogen. So wird der vorgefundene Bestand ermittelt und demnächst mit dem rechnungsmäßigen verglichen.“

Neben dem Befund nehmen die Revisoren ein, auch die Stichproben und vollständig geprägten Massen angebenes Protokoll auf, welches von den Depositarier unterschrieben und zum Vortrage im Kollegium befördert wird. Das Kollegium verfügt und betreibt soham die Abstellung etwa vorgefundener Mängel.“

2. § 9 (Außer- und Wiederinkassierung) fällt weg.

3. Zu dem Generallandtagsbeschluß B IV Nr. 6 b Absatz 3 von 1871 wird vor dem Worte „Urkunden“ das Wort „der“ durch das Wort „zahlreicher“ ersetzt.

II. Abschätzungsgrundsätze.

11. Annahme eines höheren Roggenpreises bei sogenannten Festigtern.

Zu den Abschätzungsgrundsätzen von 1883 § 20.

1. § 20 der Abschätzungsgrundsätze erhält folgenden Zusatz als lit. d:

Wenn Güter, die den Voraussetzungen des § 17, drittelster Absatz, entsprechen, einen Durchschnittsertrag von mehr als 44 Neuschefel erreicht haben, so ist das feststehende Landschaftscollegium oder die Zwischendeputation befugt, unter besonderer Begründung auf Antrag der Abschätzungskommission einen Roggenpreis bis zu 5 Mrgl anzunehmen. Dem Direktor gebührt hierbei ein volles Stimmrecht.

2. Diese Bestimmung erhält rückwirkende Kraft für bereits früher nach den Abschätzungsgrundfögen von 1883 geschätzte Güter mit der Maßgabe, daß die Vornahme einer Taxrecherche (örtlichen Besichtigung und Anerkennung) erforderlich ist und hiervon nur da abgesehen werden kann, wo es sich um Güter handelt, die unter der Annahme des Inkrafttretens dieses Beschlusses und mit dieser Begründung im Jahre 1909 geschätzt worden sind.

12. Ermäßigung der Abzüge auf Wirtschafts-, Werbungs- und Ausnützungskosten bei kleinen Grundstücken.

Zu den Abschätzungsgrundfögen von 1883 §§ 18, 25, 32.

1. Die §§ 18, Absatz 1, 25 Absatz 1, 32 Absatz 1 der Abschätzungsgrundföge erhalten (hinter der Stufenfolge) folgenden Zusatz:

„Bei Grundstücken, welche an Acker, Wiese, Weide und Garten zusammen nicht mehr als 6 Hektar enthalten, kann eine Herabsetzung vorstehender Stufenfolge um höchstens je 5 Prozent eintreten.“

2. Diese Bestimmung erhält rückwirkende Kraft für bereits früher nach den Abschätzungsgrundfögen von 1883 geschätzte Grundstücke mit der Maßgabe, daß die Vornahme einer Taxrecherche (örtlichen Besichtigung und Anerkennung) erforderlich ist und hiervon nur da abgesehen werden kann, wo es sich um Grundstücke handelt, die unter der Annahme des Inkrafttretens dieses Beschlusses und mit dieser Begründung im Jahre 1909 geschätzt worden sind.

14. Aenderung der Grundföge für die Abschätzung von Forsten.

Zu den Abschätzungsgrundfögen von 1883 §§ 15, 38 ff.

Die §§ 15, 38 bis 58 der Abschätzungsgrundföge von 1883 erhalten folgende Fassung: § 15.

Die Abschätzungsverhandlungen werden der Fürstentumslandschaft eingereicht; von dieser empfängt der Besizer des Gutes nach erfolgter Festsetzung der Taxe zu seiner Kenntnisaufnahme einen aus den Kommissions- und Festsetzungsverhandlungen herzustellenden Taxauszug, welcher die Beschreibung des Gutes, einen Auszug aus der

Zusammenstellung der Schätzungsregister (Angabe der Flächen und Ertragswerte der Klassen, und der Holzgattungen und Betriebsarten) und den Taxansschlag enthält.

Bzüglich des Forstes wird hierbei auf Antrag auch Abschrift des Abschätzungswerkes erteilt.

§ 38.

Ausschließung der Forstnutzung.

Nach näherer Bestimmung des Landschaftsreglements steht dem Besizer eines zu bepfandbriefenden Gutes frei zu verlangen, daß der ganze Forst oder eine genau abgegrenzte Parzelle desselben von der Verhaftung für die Pfandbriefschuld freigelassen werde.

Liegt ein solcher Antrag vor, so unterbleibt selbstredend die Abschätzung der Forstnutzung.

Wenn aber in solchen Falle auf dem abzuschätzenden Gute eine von dem Berechtigten in dem Forste auszuübende Forstdienstbarkeit haftet, so muß diese bei der Abschätzung des Gutes in der Art berücksichtigt werden, daß der Geldwert der Leistung oder des Genusses als eine Gutslast in Ausgabe gestellt wird.

§ 39.

Schätzung der Forstnutzung.

Wenn dagegen der Forst zur Abschätzung kommt, so ist dabei der nachhaltige Ertrag aus der Holznutzung und aus der Gräserreinung zu würdigen.

§ 40.

Vermessung.

Der Forsttaxator, welchem die Abschätzung des Forstes übertragen worden ist (§ 11), bildet und bezeichnet die Abteilungen unter tunlichster Rücksichtnahme auf Vereinfachung des Kartenbildes. Dabei beachtet er bestehende Grenzen (Wege usw.), die Beschaffenheit des Geländes, des Bodens und der Holzbestände, deren Art, Güte und Alter sachgemäß zu berücksichtigen sind.

Hieran schließt sich die Vermessung durch den Landmesser, dessen Flächenregister die Grundlage für die weitere Tätigkeit des Taxators bildet.

Die in Absatz 1 verlangte Vorbesichtigung durch den Forsttaxator kann nach dem Ermessen des Landschafts-Direktors im Einverständnis mit dem Besizer des Gutes unterbleiben.

§ 41.

Zuziehung eines Forsttaxators.

Der Forsttaxator hat die Ergebnisse der Abschätzung in einer ausführlichen Abschätzungsschrift darzulegen und zu begründen und diese Schrift der Taxkommission zur Prüfung und Beschlußnahme zu unterbreiten. Bei der Schätzung der Holzbestandsmasse und des Holzuwachsens in Forsten, welche über 250 Hektar umfassen, sind ihm zwei Kreis-Forsttaxatoren (§ 11) zuzuziehen.

§ 42.

Boden- und Bestands-Beschreibung.

Zur Vorbereitung des Schätzungswertes hat der Forsttaxator unter Benutzung der Karte und des Vermessungsregisters eine kurze Bestandsbeschreibung und Einteilung in Bodentklassen nach forstwirtschaftlichen Grundzügen

- für die Hochwaldbestände,
 - für die Mittelwaldbestände,
 - für die Niederwaldbestände einschließlich der Weidenheger
- aufzustellen.

§ 43.

Umtriebszeit.

Die Umtriebszeit wird nach den maßgebenden Verhältnissen sachverständig bestimmt und begründet.

Grundsätzlich darf sie

- für Nadelholzhochwald und Hochwald von harten Laubholzarten nicht unter 80 Jahren,
 - für Hochwald von Birken, Erlen und anderen Weichholzarten und für alle Wäldungen, welche aus Nieder- oder Mittelwald in Hochwald überführt werden, nicht unter 30 Jahren,
 - für Niederwald und für das Unterholz im Mittelwalde nicht unter 15 Jahren,
 - für das Oberholz im Mittelwalde nicht unter dem doppelten Unterholzumtrieb
- festgestellt werden.

Bei gemischten Beständen entscheidet die vorherrschende Holzart.

Für Weidenheger soll, wenn auf Korbmacherrenten gewirtschaftet wird, ein einjähriger, andernfalls dem Wirtschaftszweck entsprechend, ein höherer Umtrieb angenommen werden.

Für Nadelholzhochwald darf ausnahmsweise unter besonderen Umständen und mit besonderer Begründung (z. B. für Bestände, deren Zuwachs mit 60 Jahren als abgeschlossen zu betrachten ist, für Fichtenbestände, die in einem höheren Alter als 60 Jahre der Rotfäule anheimfallen, bei ganz besonders günstigen und nachgewiesenen Absatz für Gruben- und Schleifholz) ein niedrigerer Umtrieb, indessen nicht unter 60 Jahren, zugrunde gelegt werden.

Auch für Niederwald darf ausnahmsweise unter besonderen Umständen und mit besonderer Begründung ein niedriger Umtrieb, indessen nicht unter 10 Jahren, zugrunde gelegt werden.

§ 44.

Blöckeinteilung.

Große zusammenhängende Hochwaldforsten, oder abge sondert von einander belegene, größere Hochwaldforsten, sowie umfangreiche Mittel- und Niederwaldbestände sind in der Regel in mehrere Blöcke zu teilen. Als Grundbedingung ist hierbei eine solche Abgrenzung der Blöcke festzuhalten,

daß in jedem derselben eine für sich abgeschlossene Wirtschaft mit Vorteil geführt werden könne. Auch sind die etwa auf dem Forste haftenden Berechtigungen Dritter zu berücksichtigen, indem es erforderlich sein kann, die Blockgrenzen mit den Dienstbarkeitsgrenzen möglichst zusammenzulegen, damit nicht die Berechtigten durch die sonst wohl vorkommende Ueberschreitung der gesetzlich zulässigen Schonungsflächen in der Ausübung ihrer Berechtigung beeinträchtigt werden.

§ 45.

Periodenbildung. Ueberweisung der Bestände.

Erster Absatz.

Nachdem die Umtriebszeit festgestellt ist und die Blockeinteilung stattgefunden hat, schreitet der Taxator zur Periodenbildung und Aufstellung eines allgemeinen Wirtschaftsplanes (§ 46). Die ganze Umtriebszeit wird je nach ihrer kürzeren oder längeren Dauer und der Größe des Forstes in Perioden eingeteilt, deren Dauer bei dem Hochwalde auf 15 bis 20 Jahre zu bemessen ist.

Zweiter Absatz.

Demnächst werden die Bestände den einzelnen Perioden überwiesen und zu diesem Zweck die Flächen nach Verhältnis ihrer Bodengüte und Holzhaltigkeit, sowie mit gehöriger Berücksichtigung des Holzalters der Bestände zur Zeit des Abtriebes, dergestalt verteilt:

- daß jeder Periode Bestände von möglichst gleicher Bodengüte überwiesen werden,
- daß die Bestandsgüte der jeder Periode zu überweisenden Holzbestände möglichst gleich ausfalle,
- daß das Alter der Bestände zur Zeit des Abtriebes (also in der Mitte der entsprechenden Abtriebsperiode) der für das Revier angenommenen Umtriebszeit möglichst gleichkomme, und
- daß der Abtrieb der der ersten Periode überwiesenen Bestände erfolgen könne, ohne Bestände der zweiten und späteren Perioden gegen die herrschende Sturmrichtung freizulegen, oder einer vermehrten Feuersgefahr auszusetzen, die Hiebsfolge also gesichert ist.

Dritter Absatz.

Hiernach werden zwar in der Regel die Bestände entsprechend ihrem Alter den verschiedenen Perioden zugeteilt werden; es bleibt aber dem Ermessen des Taxators überlassen, auch jüngere, im Zuwachs zurückstehende schwammföle oder sonst mangelhafte Bestände, insoweit derartige Holz zu der Zeit, da es zum Hiebe kommen soll, nur überhaupt nutzbar und zu verwerten ist, in frühere Perioden, und andererseits auch ältere und bessere Bestände in spätere Perioden einzuweisen; und es dürfen also namentlich auch der

ersten Periode jüngere Hölzer zugeteilt werden, als in diese bei alleiniger Berücksichtigung der Umtriebszeit und des Altersklassenverhältnisses gehören würden, insofern nur nachgewiesen wird, daß solche Holzfortimente, wie sie zur Zeit des Abtriebes von ihnen zu erwarten sind, wirklich dauernd verwertet werden können.

Letzter Absatz.

Wenn ein Forst derartig beschaffen ist, daß weder Bestände der ersten Periode zugeteilt noch Erträge aus Durchforstungen (§ 47 B) wirtschaftlich entnommen werden können, so kann er nicht geschätzt werden.

§ 46.

Zusammenstellung des Betriebsplanes. Ermittlung der Schlagfläche.

Absatz 1.

In welcher Art die Periodenbildung und die Ueberweisung der verschiedenen Holzbestandsabteilungen in die einzelnen Abtriebsperioden (§ 45) stattgefunden habe, ist durch einen aufzustellenden Betriebsplan darzutun. Dieser ist so einzurichten, daß unter seiner Zugrundelegung demnächst die Fürstentumslandschaft von dem Forstator auf Antrag und Kosten des Besitzers ohne ihre Verantwortlichkeit einen besonderen, die Bewirtschaftung im einzelnen regelnden Wirtschaftsplan ausarbeiten lassen kann. Die Abtriebsperioden, denen die einzelnen Bestandsabteilungen zugewiesen worden, sind auf der Karte mit römischen Ziffern einzuschreiben. Ebenso sind die innerhalb der ersten Periode noch zu kultivierenden Flächen in der Karte mit der Zahl des Jahres kenntlich zu machen, in welchem der Anbau zu erfolgen hat (vgl. § 53).

Absatz 2.

Unter dem Abschlusse einer jeden Periode ist die durchschnittliche Größe der jährlichen Schlagfläche anzugeben. Sie bildet weiterhin die Grundlage für die Kontrolle der Forstabnutzung nach § 57.

Absatz 3.

Die Periodenflächen sind blockweise zusammenzustellen. Bei Annahme mehrerer Blöcke erfolgt am Schlusse eine Hauptzusammenstellung.

Absatz 4.

Uebrigens ist es nicht unzulässig, bei vorhandenen ungünstigen Altersklassenverhältnissen die periodischen Abtriebsflächen der verschiedenen Blöcke untereinander auszugleichen, dergestalt, daß, was einer Periode des einen Blockes zu wenig an Fläche überwiesen worden, der entsprechenden Periode des anderen Blockes mehr überwiesen werde. Doch darf dadurch die richtige periodische Flächenverteilung im ganzen nicht beeinträchtigt werden.

Absatz 5.

Mit dem Betriebsplane ist ein Durchforstungsplan für die ersten 5 Jahre zu verbinden.

§ 47.

Schätzung des Materialvorrates.

Absatz 1.

Der Materialvorrat wird ermittelt durch Schätzung der Massenerträge aus der Hauptnutzung und aus der Bornutzung.

Absatz 2.

A. Hauptnutzung. Die Holzmasse der I. und die der II. Periode wird unter Ausschreibung der Bornutzung der letzteren im einzelnen ermittelt und geschätzt (z. B. durch Auszählen und Ansprechen des alten Holzes, durch Ausklappen und Höhenmessungen unter Benützung von Massentafeln, durch Aufnahme von Probestücken, durch Massenschätzung nach Hektar usw.) Der wirkliche Zuwachs wird probeweise untersucht, der nach den Standortverhältnissen anzunehmende veranschlagt und berechnet und der gefundenen Holzmasse zugelegt; den der I. Periode zum Abtriebe überwiesenen Beständen wird der Zuwachs für die Hälfte der Jahre, welche die Periode umfaßt, den der II. Periode zugewiesenen Beständen dagegen der Zuwachs für die ganze I. und die halbe II. Periode hinzugelegt.

Absatz 3.

Die auf diese Weise für jede Bestandsabteilung der ersten und zweiten Periode gefundene Holzmasse der Hauptnutzung einschließlich des Zuwachses ist in Derbholz-Festmetern anzugeben und demnächst in Nutzholz-Festmeter einerseits (und zwar unter Trennung des Nutzholzes in a. Bau- und Schneideholz, b. Schleif- und Grubenholz, c. andere ortszübliche Sortimente) und in Brennholz-Raummeter (Scheit- und Astholz zusammengefaßt) andererseits zu zerlegen, wobei ein Raummeter Brennholz und ein Raummeter Schichtnutzholz (da, wo Schleif- und Grubenholz in der Form des Schichtnutzholzes aufgesetzt ist) zu 0,7 Festmeter berechnet werden.

Absatz 4.

Bei allen Ansätzen von Holzmassen pro Hektar findet eine Abrundung der Zahlen auf ganze Raummeter beziehentlich Reissighanderte in der Weise statt, daß alle kleineren Bruchteile als $\frac{1}{2}$ weggelassen, hingegen die von $\frac{1}{2}$ oder mehr gleich 1 behandelt werden.

Absatz 5.

Jene Zerlegung muß mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des Holzes nach den Ergebnissen der üblichen Aufarbeitung und der bisherigen Verwertung des Holzes vorgenommen werden.

Hierbei darf der Nutzholzteile für Fichte, Tanne, Lärche und Kiefer bis zu 80 v. H., für Eiche bis zu 70 v. H., für alle anderen Holzarten bis zu 60 v. H. der gesamten geschätzten Derbholzmasse im Höchstsatze berechnet werden, insoweit eine solche Berechnung und Bewertung aus dem abzusätzenden oder einem benachbarten, in vergleichbaren Verhältnissen befindlichen Forste nachgewiesen wird.

Bei einem niedrigeren als 80jährigen Umtriebe darf der Nutzholzteile 60 v. H. nicht übersteigen.

Abatz 6.

Der Holzmasse aus der Hauptnutzung kann beim Hochwalde ein Ertrag von je bis 10 v. H. an Stockholz und Reisig zugesetzt werden, wenn derartige geringe Holzsortimente Absatz finden und ihre Werbung und Verwertung als gesichert nachgewiesen ist. Hierbei werden 1 Raummeter Stockholz zu 0,4 Festmeter und 1 Raummeter Reisig zu 0,2 Festmeter gerechnet. Wo das Reisig als Gebundreisig aufgearbeitet wird, werden je 100 Gebund für 7,5 Raummeter gerechnet. Die Annahme des höchsten oder eines geringeren Prozentsatzes wird durch die Holzgattung, die örtliche Art der Rodung und die Absatzverhältnisse bedingt.

Abatz 7.

Hinsichtlich der übrigen Perioden genügt der durch eine überschlägliche Massenanfrage nach den Erfahrungstafeln zu führende Nachweis, daß auf den diesen Perioden überwiesenen Bestandsflächen ein hinreichender Materialvorrat vorhanden sei, um nach den örtlichen Verhältnissen die periodische Erneuerung des bei den im einzelnen geschätzten Perioden ermittelten Materialvorrates erwarten zu lassen.

Abatz 8.

B. Vornutzung. Als Vornutzung werden nach den tatsächlichen Verhältnissen geschätzt und, wie oben, zerlegt alle im Interesse einer gehörigen Bestandspflege aus Durchforstungen jährlich zu erzielenden Holzmassenerträge der zweiten und späteren Perioden. Der jährliche Abnutzungssatz an Derbholz für die Vornutzung darf indessen keinesfalls höher als auf $1\frac{1}{2}$ Festmeter für den Hektar der Flächen der zweiten und späteren Perioden und der Nutzholzteile hierbei nicht höher als auf 60 v. H. der gesamten geschätzten Derbholzmasse der Vornutzung bemessen werden. Wo die Verwertung von Durchforstungsreisig zahlenmäßig nachgewiesen ist, darf der geschätzten Derbholzmasse der Vornutzung ein entsprechender Ertrag bis zu 15 v. H. und, wenn diese Verwertung dauernd zu Maschinen erfolgt, bis zu 30 v. H. an Reisig zugesetzt werden.

§ 48.

Ermittlung des jährlichen Ertrags.

Die Summe der nach Vorschrift des vorigen Paragraphen unter A Absatz 2—6 gefundenen Erträge der ersten und zweiten Periode, welche den Materialvorrat dieser beiden Perioden darstellt, wird durch die Anzahl der Jahre der ersten und zweiten Periode geteilt, und so der durchschnittlich einjährige Materialertrag dieser Perioden aus der Hauptnutzung gefunden. Dieser ist demnächst als durchschnittlicher alljährlicher Materialertrag der ganzen Umtriebszeit aus der Hauptnutzung anzusehen.

Ebenso ist der nach Vorschrift des vorigen Paragraphen unter B gefundene Jahresmaterialertrag aus der Vornutzung nunmehr als durchschnittlicher alljährlicher Materialertrag der ganzen Umtriebszeit aus der Vornutzung anzusehen.

§ 49.

Mittel- und Niederwald.

Mittel- und Niederwald werden unter Ausscheidung umzuwandelnder Flächen in Jahresschläge eingeteilt. Der zu erwartende Durchschnittsertrag der Schläge bildet den Abnutzungssatz.

Die Erträge des Unterholzes sind nach 100 Gebund Reisig, diejenigen des Oberholzes dagegen in Derbholz-Festmetern, getrennt nach Sortimenten, zu berechnen. Der jährliche Abnutzungssatz des Oberholzes darf dessen gegenwärtig ermittelten Durchschnittszuwachs nicht übersteigen.

Dem Ertrage des Oberholzes an Derbholz kann unter der Voraussetzung des § 47 Abf. 6 ein Ertrag bis zu 20 v. H. an Reisig zugesetzt werden.

In Forsten, in welchen rechnungsmäßig der Nachweis geführt wird, daß ein erheblicher Teil der Holznutzung sechs Jahre lang aus der Gewinnung und dem Verkauf von Eichenpiegelrinde herrührt, darf dem nach Maßgabe der §§ 50, 51 ermittelt den Jahresgesamtertrag aus der Holznutzung ein Zuschlag von höchstens 20 v. H. als Erlös für Rinde hinzugefügt werden. Ein höherer oder geringerer Satz wird angewendet je nach dem Uebergewichte von eichenen Jungwüchsen in den Beständen, nach dem freundigen oder minder günstigen Wachstum und Gedeihen dieser Holzart, und nach der geringeren oder größeren Entfernung von großen Gerbereien oder Eisenbahnen. Niemals darf der Zuschlag die Hälfte des im sechs-jährigen Durchschnitt nachgewiesenen jährlichen Reinerlöses (d. i. des Erlöses abzüglich der Gewinnungs- und Ablieferungskosten) für verkaufte Eichenpiegelrinde übersteigen.

§ 50.

Holzpreise.

Für den nach vorstehenden Bestimmungen ermittelten jährlichen Materialertrag aus dem Hoch- oder dem Mittel- und dem Niederwalde wird der Geldwert nach den sechsjährigen Durchschnittspreisen, wie sie sich aus den Rechnungen des geschätzten Forstes selbst oder eines benachbarten, in vergleichbaren Verhältnissen befindlichen, Forstes für die verschiedenen geschätzten Holzsortimente herausstellen, für Haupt- und Vornutzung getrennt, und nach Rückschlag von 10 v. H. zur Sicherung gegen die Schwankungen solcher Preise berechnet und nach Abzug der örtlichen Schlägerlöhne angesetzt. Demnach wird der Geldwert von Haupt- und Vornutzung zusammengerechnet.

§ 51.

Bindung des Reinertrages aus der Holznutzung.

Von dieser Gesamt-Geldeinnahme werden:

- zu Deckung der Gefahren, welchen der Wald z. B. durch Raupenfraß, Windbruch, Schneebruch, Schütte, Wildschaden, Waldbrand, Dürre, Hagelschlag ausgesetzt sind, 10 v. H. bei Nadelholzhochwald in mindestens 80jährigem Umtriebe, 12 bis 15 v. H. bei Nadelholzhochwald in niedrigerem Umtriebe,
- 4 bis 8 v. H. bei Landholzhoeh-, Mittel- und Niederwald abgesetzt; ferner
- die Verwaltungs- und Beaufsichtigungskosten mit 2 bis 10 Mark für den Hektar Forstfläche, und
- die Kulturkosten mit 12 bis 150 Mark für den Hektar der in der ersten Periode durchschnittlich zu kultivierenden Fläche, je nachdem Stockausschlag, Pflanzung, natürliche oder künstliche Bepflanzung vorausgesetzt wird, in Abzug gebracht und so der Reinertrag der Holznutzung gefunden.

Im Falle einer ausreichenden Waldbrandversicherung kann der Abzug auf Gefahren um ein Drittel ermäßigt werden.

Der Reinertrag darf bei Weidenlegern 60 Mark und bei Umwandlungsbedürftigen (§§ 43 Abs. 2 Nr. 2, 49 Abs. 1) Niederwald, einschließlich der Nutzung von Eichenpiegelrinde, 20 Mark für den Hektar nicht übersteigen.

§ 52.

Reinece Forsten.

Forsten, deren Fläche nicht über 50 Hektar beträgt, sind, wenn es der B. sicher nicht ausdrücklich verlangt, gar nicht zu einem bestimmten Materialnutzungs-Ertrage anzusprechen, sondern können nach Maßgabe der Güte des Bodens von der Forstkommission ohne Buziehung eines Forstverständigen zu einem Reinertrage von 2 bis 36 Mark für den Hektar, umwandlungsbedürftiger

Niederwald indessen nur bis zum Höchstsaße von 20 Mark für den Hektar, geschätzt werden, in welcher Schätzung die Nutzung sowohl aus dem Holz, wie auch aus der Gräserlei ihre Bewertung findet.

Dasselbe kann auf Antrag des Besitzers geschehen bei kleinen, getrennt liegenden Parzellen (z. B. Wildremisen) von zusammen nicht über 25 Hektar, die nach ihrer Lage, den Bestandsverhältnissen oder aus sonstigen Gründen in den Betriebsplan des größeren, nach dem Materialnutzungs-ertrage geschätzten Gutsforstes nicht einbezogen werden können.

Diese Bestimmungen gelten jedoch nur für den Fall, daß nicht durch Ausschließung von größeren, d. i. zusammen 25 Hektar übersteigenden Forstteilen aus der Verhaftung oder Abschätzung (§§ 3, 38) die zu schätzende Forstfläche auf die oben bezeichnete Größe verkleinert worden ist.

§ 53.

Auf Feldern, Wiesen und Graben ändern stehende einzelne Bäume werden zu einem Holz-ertrage nicht veranschlagt. Dagegen können Forstblößen, sowie andere Grundstücke, welche der Besitzer dem Waldezuschlagen will, zur Ertragsberechnung herangezogen werden, insofern deren Kultivierung innerhalb der I. Periode erfolgen kann, doch sind für den Hektar der so herangezogenen Kulturlächen die Kulturkosten zu veranschlagen und abzuziehen (§ 51).

§ 54.

Zusammenstellung.

Nachdem der Taxator

- die Beschreibung sämtlicher der Abschätzung unterworfenen Holzbestände (§ 42),
- den allgemeinen Betriebsplan und den Durchforstungsplan für den Hochwald (§ 46),
- die Ertragsermittelung für Hoch-, Mittel- und Niederwald (§§ 47 bis 51)

angefertigt hat, sind die einjährigen Gelderträge des Hoch-, Mittel- und Niederwaldes zusammenzutragen und anzurechnen.

§ 55.

Die aus der Verpachtung der Gräserlei zu gewinnende Nutzung kommt, wenn sie durch sechs-jährige Rechnungen nachgewiesen wird und in diesem Falle höchstens mit dem Durchschnittspreise des Pachtzinses, in keinem Falle aber höher als zu 28 Mark für den Hektar zum Ansaß.

Wenn die vorliegenden Rechnungen einen kürzeren als sechs-jährigen Zeitraum umfassen, so wird die Annahme begründet, daß in den fehlenden Jahren eine Einnahme nicht stattgefunden habe; es ist also auch in solchem Falle der sechste Teil des nachgewiesenen Betrages als die gesuchte Durchschnittszahl zu betrachten.

§ 56.

Die so gefundenen Jahreserträge aus der Holznutzung und aus der Gräsererei werden, ein jeder für sich, mit der Zahl zwanzig kapitalisiert und mit den entsprechenden Kapitalziffern in den Taxansschlag übertragen.

§ 57.

Aufsicht.

Wenn das Gut, dessen Forst nach vorstehenden Bestimmungen abgeschätzt worden ist, demnächst bespandbriest wird, so muß die Forstabnutzung nach diesen Bestimmungen insofern eingerichtet werden, als die nach § 46 festgesetzten Schlagflächen und eine sachgemäße Durchforstung nicht überschritten werden dürfen. Die bespandbriesten Forsten werden daher einer dauernden Aufsicht durch die zuständige Fürstentumslandschaft unterworfen.

Die Aufsicht wird geübt:

- a. durch alljährlichen Nachweis der abgeholzten und von besonderen Unglücksfällen betroffenen Flächen, welche nach den Nummern auf der Karte genau zu bezeichnen und wobei auch die Nummern derjenigen Fläche anzugeben sind, welche in dem betreffenden Jahre durchforstet worden sind,
- b. durch alljährlichen Nachweis des Anbaues der abgeholzten und der außerdem für die erste Periode zur Kultur bestimmten Flächen,
- c. durch örtliche Besichtigungen durch den landwirtschaftlichen Forsttaxator und je nach dem Ermessen des Landschaftsdirektors auch durch einen Landesältesten. Diese Besichtigung findet alle 5 Jahre statt, wenn nicht besondere Verhältnisse sie außergewöhnlich früher erforderlich erscheinen lassen. Sie erstreckt sich nicht nur auf die Feststellung, ob der Betriebs- und der Durchforstungsplan innegehalten und die Kulturen mit Erfolg vorgenommen worden sind, sondern auch auf die Ermittlung, ob Nutzungen in Bezug gekommen, und ob die Nachhaltigkeit der Materialerträge durch besondere Unglücksfälle, durch übermäßige Durchforstungen und Aushiebe, durch Entnahme von Waldstreu usw. gefährdet worden ist.

Hierbei ist auch zu prüfen, ob ein neuer Betriebsplan erforderlich ist. Die Kosten eines solchen trägt der Forstbesitzer. Der Durchforstungsplan ist stets für die nächsten 5 Jahre neu aufzustellen. Die Kosten der Besichtigungen trägt bis auf weiteres die betreffende Fürstentumslandschaft. Sie fallen dem Forstbesitzer zur Last, wenn sich nach dem Ermessen des Landschaftsdirektors eine schuldhafte, erhebliche Verletzung des Betriebs-

oder Durchforstungsplanes oder Gefährdung der Materialerträge ergeben hat.

Unter besonderen Umständen kann die Fürstentumslandschaft neben der Flächenkontrolle die Massenkontrolle anordnen oder auf Antrag des Besitzers zulassen.

Für eine solche Massenkontrolle ist der aus den Erträgen der ersten beiden Perioden abgeleitete jährliche Abnutzungssatz maßgebend.

Wenn mit Rücksicht auf eine genommene Waldversicherung eine Ermäßigung der Abzüge auf Gefahren stattgefunden hat, so ist das Fortbestehen dieser Versicherung zu beaufsichtigen und im Falle ihres Erlöschens ein entsprechender Kreditteil zurückzugeben.

Gelbbeträge, welche im Wege der Versicherung als Schadensersatz für Waldbrände gezahlt werden, sind, soweit sie nicht von der Landschaft zu Ablösungszwecken in Anspruch genommen werden, nach Abzug der Kulturkosten auf den Einschlag der ersten Periode zu verrechnen.

Bei Forsten, die nach der Grundsteuer ohne Vorbehalt einer Aufsicht, oder kleineren Forsten, die nicht auf ihren Materialertrag geschätzt worden sind, findet keine dieser Aufsichtsmassregeln Anwendung.

Bei Forsten, welche nach den bisherigen Abschätzungsgrundrissen geschätzt und belesen sind, bewendet es bei den bisherigen Aufsichtsmassregeln.

§ 58.

Die erforderlichen Ausführungsvorschriften erläßt die Generallandschaftsdirektion mit Genehmigung des Engeren Ausschusses.

III. Beleihung des inkorporierten Grundeigentums.

15. Beleihung nach der Grundsteuer.

Zu Beschluß B. Nr. 4 des Generallandtages von 1895.

Zu Beschluß B. Nr. 4 Absatz 1 des Generallandtages von 1895 tritt an Stelle der Zahl 30 die Zahl 36.

16. Kulturveränderungen.

Zu Titel II Kap. 4 A. § 39 ff. Landschaftsreglement, Nr. 40, 97 der deklaratorischen Bestimmungen von 1824.

Bei Kulturveränderungen kann nach dem Ermessen des Landschaftskollegiums oder der Zwischendeputation von einer Kürzung und Zurückziehung haftenden Kredits abgesehen werden, wenn die Kulturveränderung eine wirtschaftlich richtige Maßnahme darstellt.

17. Freiwillige Rückzahlung von Teilbeträgen bei Darlehen lit. A. und lit. C.

Zu dem Regulativ vom 22. November 1858 § 11, Regulativ vom 22. Januar 1872 Nr. 8 Absatz 1 (Königl. Kab.-Ordnung vom 22. Januar 1872 Nr. 3).

1. In § 11 Absatz 1 des Regulativs vom 22. November 1858 werden in Zeile 2 die Worte „hundert Taler“ durch die Worte „hundert Mark“ ersetzt.

2. In Nr. 8 Absatz 1 des Regulativs vom 22. Januar 1872 werden in Zeile 2 die Worte „fünfundzig Taler“ (vergl. Kabinettsorder vom 22. Januar 1872 Nr. 3) durch die Worte „hundert Mark“ ersetzt.

18. Herabsetzung des Zinssabes bei Teilbeträgen von Darlehen lit. C.

Zu Beschluß II Nr. 2 des Generallandtages von 1883.

In Beschluß II Nr. 2 des Generallandtages von 1883 werden in Absatz 1, Zeile 6 und 7, die Worte „den vollen Darlehensbetrag oder bei einem Pfandbriefdarlehen lit. A.“ gestrichen und in Zeile 7 an Stelle des Wortes „desselben“ die Worte „des Darlehensbetrages“ gesetzt.

19. Verjährung von Zinsscheinen zu alllandschaftlichen Pfandbriefen und zu Pfandbriefen lit. A. und lit. C.

Zu dem Regulativ vom 7. Dezember 1848 Nr. 4, Regulativ vom 22. November 1858 § 21, Nachtrag dazu vom 6. Oktober 1868 § 11, Beschluß B. 1 Nr. 6, 7, II Nr. 3 b des Generallandtages von 1871.

1. In Nr. 4 des Regulativs vom 7. Dezember 1848 werden die Worte „vom Fälligkeitstermine ab gerechnet, also spätestens in dem achten Zinstermine“ durch die Worte „vom 31. Dezember des Jahres der Fälligkeit ab gerechnet“ ersetzt.

2. In § 21 Absatz 4 des Regulativs vom 22. November 1858 werden die Worte „vom Verfalltermine ab gerechnet, also spätestens in dem achten Zinstermine“ durch die Worte „vom 31. Dezember des Jahres der Fälligkeit ab gerechnet“ ersetzt.

3. Die Änderungen zu 1 und 2 und damit die entsprechende Änderung des Maßstabs der Zinsscheine treten erst für die nächsten, neu auszugehenden Zinsscheinreihen in Kraft.

20. Zuschußdarlehen.

Zu Beschluß Nr. 17 des Generallandtages von 1901.

1. In Beschluß Nr. 17 des Generallandtages von 1901 werden in Absatz 1

a. in Zeile 4 und 5 hinter den Worten „und dem Nennwerte derselben“ die Worte „sowie zur Deckung der durch die Beleihung oder Umwandlung entstehenden Tax-, Eintragung-, Stempel- und Ausfertigungskosten“

eingefügt,

b. in Zeile 10 die Zahl 6 durch die Zahl 10 ersetzt

2. Absatz 5 erhält folgenden Wortlaut:

„Zur Deckung eines Kursunterschiedes ist in erster Linie der aufgesammelte Amortisationsfondsanteil eines schon haftenden landschaftlichen Darlehens zu verwenden.“

22. Ausfälle in der Zwangsversteigerung.

Zu Beschluß II Nr. 6 des Generallandtages von 1883.

Beschluß II Nr. 6 des Generallandtages von 1883 erhält folgende Fassung:

„Ausfälle in der Zwangsversteigerung.“

Zu dem Regulativ vom 22. Januar 1872 Nr. 9, 10, 13, Regulativ vom 22. Mai 1839 Nr. XXVII, Regulativ vom 22. November 1858 § 16, Nachtrag vom 6. Oktober 1868 § 11, VII.

Insofern bei der Zwangsversteigerung eines inkorporierten Gutes die darauf haftenden Pfandbriefe oder nach den Regulativen vom 22. November 1858 oder 22. Januar 1872 nebst Nachträgen darauf gewährten Darlehen nicht vollständig mit ihren Nebenforderungen zur Hebung kommen, ist die Landschaft befugt, zur Tilgung des Ausfalls den für die betreffende Schuld aufgesammelten und zur Deckung eines etwa darauf lastenden Bankkredits (Nr. 9 lit. c. des Regulativs vom 22. Januar 1872, Beschluß Nr. 5 des Generallandtages von 1888, B. Nr. 11 des Generallandtages von 1895) nicht erforderlichen Amortisationsfonds zu verwenden und zu diesem Behufe die zur Vöschung zu bringenden ausfallenden Gutsbriefe nötigenfalls durch Umtausch zu beschaffen.

Insofern eine solche Verwendung erforderlich wird, geht daher der aufgesammelte Amortisationsfonds auf den Ersteher des Gutes nicht über.

23. Wegfall des Aufgebots verjährter Barvaluten von gekündigten alllandschaftlichen Pfandbriefen, Pfandbriefen lit. A. und lit. C.

Zu dem Regulativ vom 7. Dezember 1848 Nr. 7, Regulativ vom 22. November 1858 § 27 Absatz 2, 28 Absatz 2 lit. c, Regulativ vom 22. Januar 1872 Nr. 2, 11.

Ein Aufgebot solcher Barbeträge für öffentlich gekündigte Pfandbriefe, welche durch 30 Jahre, vom Fälligkeitstermine ab gerechnet, unerhoben geblieben sind, findet nicht mehr statt. Sie werden vielmehr nach Ablauf dieser Frist bezüglich der alllandschaftlichen Pfandbriefe und der Pfandbriefe

lit. A den Eigentümlichen Fonds der Landschaft, bezüglich der Pfandbriefe lit. C dem Sicherheitsfonds lit. C überwiesen.

IV. Beleihung des nicht inkorporierten Grundeigentums.

25. Gesamtschätzung mehrerer Grundstücke.

Zur Beleihungsordnung vom 10. August 1888 §§ 1, 24.

1. § 1 der Beleihungsordnung vom 10. August 1888 erhält folgenden Zusatz als Absatz 6:

„Mehrere, demselben Eigentümer gehörige Grundstücke, welche eine wirtschaftliche Einheit bilden, können, wenn die grundbuchliche Beschreibung des einen zum anderen als dessen Bestandteil sich nicht ermöglichen läßt, als ein Zubegriff geschätzt und mit einer Gesamthypothek beleihen werden.“

2. § 24 Absatz 1 lit. c erhält folgenden Zusatz:

„oder die wirtschaftliche Einheit mehrerer, als ein Zubegriff geschätzter und beleihener Grundstücke wieder aufgehoben wird“ (§ 1 Absatz 6).

26. Wertermittelung nach der Grundsteuer.

Zu Beschluß B Nr. 15 des Generallandtages von 1895.

Zu Beschluß B Nr. 15 Absatz 1 des Generallandtages von 1895 tritt an Stelle der Zahl 30 die Zahl 36

27. Kulturveränderungen.

Zur Beleihungsordnung vom 10. August 1888 §§ 22, 24.

Bei Kulturveränderungen kann nach dem Ermessen des Landschaftskollegiums oder der Zwischendeputation von einer Kürzung und Zurückziehung haftenden Kredits abgesehen werden, wenn die Kulturveränderung eine wirtschaftlich richtige Maßnahme darstellt.

28. Zuschußdarlehen.

Zu Beschluß Nr. 28 des Generallandtages von 1901.

1. Zu Beschluß Nr. 28 des Generallandtages von 1901 werden in Absatz 1

a) in Zeile 4 hinter den Worten „und dem Nennwerte derselben“ die Worte:

„sowie zur Deckung der durch die Be-

leihung oder Umwandlung entstehenden Tax-, Eintragungs-, Stempel- und Ausfertigungskosten“

eingefügt,

b) in Zeile 9 die Zahl 6 durch die Zahl 10 ersetzt.

2. Absatz 5 erhält folgenden Wortlaut:

„Zur Deckung eines Kursunterschiedes ist in erster Linie der aufgesammelte Tilgungsfondsanteil eines schon haftenden landschaftlichen Darlehens zu verwenden.“

30. Herabsetzung des Zinsfußes bei Teilbeträgen von Darlehen lit. D.

Zur Beleihungsordnung vom 10. August 1888 § 23 lit. d.

In § 23 lit. d der Beleihungsordnung vom 10. August 1888 Zeile 2 und 3 treten an Stelle der Worte „des ganzen Darlehens oder mindestens des vierten Teiles desselben“ die Worte:

„mindestens des zehnten Teiles des Darlehens.“

V. Landschaftliche Bank.

31. Erwerbung ausländischer Werte.

Zu Beschluß Nr. 38 des Generallandtages von 1901.

Zu Beschluß Nr. 38 des Generallandtages von 1901 tritt an Stelle der Zahl 30000 die Zahl 50000.

32. Pensionsverhältnisse der Beamten der Schlesischen landschaftlichen Bank.

Zu Beschluß Nr. IV des Generallandtages von 1904.

Zu Beschluß Nr. IV des Generallandtages von 1904 werden in Absatz 3, Satz 1 hinter den Worten „als landschaftlicher Bankdiätar“ die Worte:

„oder landschaftlicher Bankkassendiener“

eingefügt.

Vorstehende Abschrift stimmt mit der Urschrift wörtlich überein.

Breslau, den 3. August 1909.

(L. S.)

Schlesische Generallandschaftsdirektion.

Pförtner von der Hölle.

Nikisch von Roseneck.

3. Nr. 4958.

B. Sonstige Waren.

Nr.	Markort	Hülfsfrüchte						Eßkartoffeln				Neu		Stroh		Eier	Sollmilch														
		im Großhandel			im Kleinhandel			im Großhandel		im Kleinhandel		altes	neues ^{*)}	Richt.	Stamm- und Preis																
		Getreide (gelbe) zum Kochen	Zweize Bohnen (weiße)	Einfeln	Getreide (gelbe) zum Kochen	Zweize Bohnen (weiße)	Einfeln	alte	neue ^{*)}	alte	neue ^{*)}																				
												je 100 kg	je 1 kg	je 100 kg [*]	je 1 kg			je 100 kg	1 kg	1 1/2 Sch. 100 St.	1 Lit.										
1	Beuthen	26	40	25	80	36	80	28	40	5	35	12	26	6	13	11	—	10	80	7	—	6	—	2	60	3	04	18			
2	Lofel	—	—	—	—	—	—	—	—	5	48	6	60	—	—	—	—	—	7	08	5	75	—	—	2	38	3	48	16		
3	Gleitwitz	25	—	24	—	26	—	31	31	55	6	90	15	—	7	20	10	33	8	60	7	90	6	50	2	60	3	84	18		
4	Grottkau	28	—	—	—	—	—	32	34	60	4	—	5	60	—	2	19	8	45	6	84	6	—	5	80	2	16	3	20	15	
5	Rattowitz	27	88	22	75	32	75	41	37	38	6	—	11	—	7	7	14	—	7	63	8	—	—	—	2	40	3	35	20		
6	Kreuzburg	23	—	25	—	44	—	28	38	50	4	84	5	87	6	8	7	58	6	—	6	20	5	40	4	20	2	48	3	32	16
7	Leobschütz	31	—	33	—	55	—	33	35	60	4	20	10	18	5	11	8	95	6	16	5	40	4	20	2	30	2	90	15		
8	Lubinitz	26	—	24	—	40	—	30	28	45	3	—	3	60	—	5	9	—	7	—	9	—	5	—	2	20	3	20	16		
9	Neisse	28	—	26	—	30	40	30	30	36	5	25	7	350	6	8	8	50	7	16	5	80	4	64	2	20	3	36	14		
10	Neustadt	23	—	30	—	45	—	28	36	50	4	02	8	70	5	13	9	60	7	28	5	60	4	60	2	40	3	06	14		
11	Oberglogau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	50	—	—	—	—	—	—	—	7	80	7	—	5	10	2	20	3	20	14	
12	Oppeln	29	25	26	50	45	—	32	29	54	7	13	9	20	8	11	10	20	9	73	8	10	5	40	2	60	3	65	16		
13	Batschau	22	—	—	—	—	—	24	36	44	3	—	—	—	4	23	8	50	6	65	6	—	5	—	2	22	3	20	14		
14	Blef	—	—	—	—	—	—	25	27	59	6	25	—	—	—	23	9	—	7	7	17	6	75	—	—	2	20	4	—	16	
15	Ratibor	24	80	25	—	60	—	30	30	68	5	80	6	—	9	13	11	—	—	67	8	33	6	—	2	20	3	40	16		
16	Groß-Strehlitz . . .	26	—	22	—	24	75	35	24	36	5	08	6	25	7	9	10	25	9	23	8	70	6	35	2	40	3	20	15		

* Nur in den Monaten Juni, Juli und August.

C. Sonstige Waren, deren Preise an einem der letzten Tage des Monats Juli 1909 ermittelt worden sind.

Nr.	Markort	Weizen		Roggen		Weizen (Zemmel)		Nudeln		Gries		Grüge		Eier		Schokolade (gemischt)		Kaffee *)		Schweine-											
		im Großhandel	im Kleinhandel	im Großhandel	im Kleinhandel	im Großhandel	im Kleinhandel	Nudeln	Gries	Grüge	Eier	Schokolade	Kaffee	Schweine-																	
															ungebrannt	gebrannt	Brotter	Speisefett													
		in		aus		in		aus																							
1	Beuthen	38	—	27	60	40	30	40	25	1	—	50	80	40	60	50	30	32	40	1	—	2	—	2	40	40	20	1	60	1	40
2	Lofel	38	—	32	—	40	36	50	35	1	—	60	60	50	60	65	40	40	60	—	75	2	—	2	50	52	22	1	80	1	60
3	Gleitwitz	38	50	28	25	42	30	64	32	1	—	55	65	40	60	60	38	50	1	—	2	20	2	80	50	24	1	80	1	40	
4	Grottkau	40	—	27	—	44	30	50	28	1	—	60	60	34	60	70	32	40	40	1	—	2	40	2	40	50	24	2	—	150	
5	Rattowitz	39	—	26	—	54	33	53	35	—	95	66	54	49	45	70	33	37	38	1	15	2	40	2	40	48	21	2	30	160	
6	Kreuzburg	39	—	27	—	40	28	40	32	—	95	66	54	49	45	70	33	37	38	1	15	2	40	2	40	48	21	2	30	160	
7	Leobschütz	40	—	35	—	44	37	44	28	1	20	66	68	28	110	80	30	38	40	1	30	2	75	1	90	50	22	1	60	140	
8	Lubinitz	40	—	28	—	45	30	45	28	1	10	60	60	35	50	55	35	35	40	1	—	2	40	2	80	48	22	1	50	140	
9	Neisse	38	—	27	—	38	27	50	26	—	70	40	60	30	60	50	30	40	40	—	80	1	80	2	40	52	20	2	—	144	
10	Neustadt	36	—	26	—	42	30	49	29	1	20	47	55	35	55	45	28	38	45	1	—	2	30	2	40	48	22	1	90	145	
11	Oberglogau	35	60	28	—	36	30	42	30	—	80	50	54	30	36	50	28	40	36	1	—	80	2	—	2	40	44	22	1	30	140
12	Oppeln	40	—	29	50	44	34	48	32	1	—	46	60	50	52	56	36	34	38	1	—	2	40	2	80	48	22	2	—	160	
13	Batschau	42	—	28	—	46	30	52	28	—	90	48	60	32	60	60	32	40	50	—	40	2	40	2	40	48	22	2	—	140	
14	Blef	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	46	46	34	44	52	45	32	45	—	58	2	—	2	40	45	21	1	70	140	
15	Ratibor	38	40	28	40	42	30	50	30	1	—	45	90	30	60	50	28	40	40	—	80	2	40	3	—	48	22	1	80	150	
16	Groß-Strehlitz . . .	32	—	30	—	40	36	48	36	—	60	50	70	35	60	60	40	40	50	—	45	2	10	2	60	45	22	1	80	120	

*) Ganzhohe Sorte.

II. Fleischpreise für den Monat Juli 1909.

Nr.	Marktort	im Großhandel																		Rohfleisch
		Rind				Kalb				Lamm				Schwein						
		im Kleinhandel																		
		Keule	Bug	Bauch	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Kopf und Beine	Rückenfett (frisch)	Schinken	Speck				
Es kosten 100 kg		Es kostet je 1 kg																		
1	Beuthen	110	—	127	127	127	147	147	137	137	133	133	1	—	140	253	190	60		
2	Cosel	125	—	150	130	130	130	120	160	140	160	140	—	60	160	220	180	—		
3	Gleiwitz	114	—	150	130	120	175	155	180	160	160	150	—	70	150	220	2	60		
4	Grottkau	120	—	160	140	140	140	140	160	160	140	140	120	180	180	240	2	60		
5	Kattowitz	102	50	163	148	115	160	150	170	160	155	140	128	138	250	180	60	—		
6	Kreuzburg	134	33	145	138	135	143	133	158	150	147	145	128	173	248	2	—	60		
7	Leobschütz	132	50	140	135	125	140	135	160	155	140	135	105	155	2	—	190	—		
8	Lubinitz	122	—	150	140	130	140	120	160	150	140	140	120	170	240	220	—	—		
9	Reiße	120	—	140	140	140	140	140	180	170	150	150	110	160	250	2	—	65		
10	Neustadt	130	—	170	150	150	130	120	150	140	150	140	110	160	220	2	—	60		
11	Oberglogau	125	—	140	140	140	140	120	150	130	140	140	120	170	210	2	—	60		
12	Oppeln	120	—	150	140	120	150	140	180	170	160	150	130	160	240	2	—	60		
13	Parichkau	—	—	140	140	140	140	140	160	160	160	160	120	180	280	2	—	60		
14	Ples	120	—	160	150	140	155	140	170	150	180	150	125	180	270	220	—	—		
15	Rattbor	130	—	140	140	120	130	120	180	160	140	140	1	170	280	180	50	—		
16	Groß-Strehlitz	110	—	120	115	1	120	1	140	120	120	120	—	70	160	170	170	—		

Oppeln, den 8. August 1909.

1. G. XV. 8364.

Der Regierungspräsident. J. B. Jordan.